

**Nichtöffentliche Sitzung der 87. Kammer**

**des Sozialgerichts Dortmund**

**Ruhrallee 1-3**

**44139 Dortmund, Landesbehördenhaus, Saal 40, Erdgeschoss**

**Mittwoch 5. Mai 2021**

Vorsitzende: **Richterin Dr. Singh**

Ohne Hinzuziehung eines Protokollführers gemäß § 122 SGG, § 159 Abs. 1 ZPO

**Az.: S 87 AS 3425/20**

**Az.: S 87 AS 1233/21**

**Az.: S 87 AS 1588/21**

**Niederschrift  
In dem Rechtsstreit**

**[REDACTED] Iserlohn**

**Klägerin**

**Proz.-Bev.:**

**[REDACTED] Iserlohn**

**gegen**

**JobCenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle -, vertreten durch den Geschäftsführer,  
Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn**

**Beklagte**

Im Termin zur Erörterung des Sachverhalts haben sich um 10:30 Uhr zum virtuellen Sitzungssaal dazu geschaltet:

Die Klägerin persönlich

aktuell anwesend unter ihrer Heimanschrift.

Weiter mit ihrem Bevollmächtigten **[REDACTED]**

- Vollmacht Bl. 45 der Akte S 87 AS 3425/20 –

██████████ befindet sich ebenfalls unter der Heimanschrift seiner ██████████

Für den Beklagten hat sich dazu geschaltet Frau H ██████████

- unter Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte Generalterminsvollmacht -.

Aktuell befindet sie sich in den Diensträumen des Jobcenters Märkischer Kreis in Iserlohn.

Die Beteiligten sind damit einverstanden, auch die heute nicht geladenen Verfahren zu erörtern.

Sie sind einverstanden, alle Verfahren gemeinsam zu erörtern und zu protokollieren.

Die Bild-Ton-Übertragung zwischen dem Sitzungszimmer und allen anderen Orten funktioniert störungsfrei.

Die Beteiligten geben zu Protokoll, dass sie sowohl die Kammervorsitzende als auch den jeweils anderen Beteiligten gut sehen und hören können.

Die Beteiligten sind über das Aufzeichnungsverbot nach § 110 a Abs. 3 Satz 1 SGG belehrt worden.

Sie erklären zu Protokoll, dass sie dieses verstanden haben und sich daran halten werden.

Die Beteiligten geben weiter zu Protokoll, dass sie darüber belehrt worden sind, dass es sich um eine nichtöffentliche Sitzung handelt.

Sie erklären, dass sich an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort keine Dritten aufhalten oder Zugriff auf die Bild-Ton-Übertragung haben.

Die Beteiligten sind außerdem darüber belehrt worden, dass sie nach Beendigung ihres eigenen Termins den Sitzungssaal vollständig zu verlassen haben.

Den Beteiligten wird der Beschluss vom 3. Mai 2021 hinsichtlich der Trennung zu ihrer Information bekannt gegeben.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Beteiligten erörtert.

Es wird zunächst mit dem Verfahren S 87 AS 1588/21 begonnen.

Der Bevollmächtigte erklärt im Einvernehmen mit der Klägerin:

“Die Klägerin erklärt die Untätigkeitsklage nunmehr für **erledigt**.“

- lt. d. vorgespielt u. g. -

Es folgt die Erörterung des Verfahrens S 87 AS 3425/20.

Es wird auch die Erörterung der Sache S 87 AS 1233/21 mit hineinbezogen.

Die Kammervorsitzende weist auf Folgendes hin:

Das eigentliche Begehren der Klägerin, nämlich die Zahlung auf Zinsen auch durchsetzen zu können, dieses Begehren kann sie mit Hilfe des Verfahrens S 87 AS 1233/21 weiterverfolgen. In diesem Verfahren ist streitgegenständlich der Bescheid vom 16. Dezember 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. März 2021. Im Verfahren S 87 AS 3425/20 ist streitgegenständlich die allgemeine Leistungsklage. Die allgemeine Leistungsklage ist aber in der Form nicht zulässig gewesen, da noch keine rechtskräftige Entscheidung der Behörde über diese Zinsen vorliegt. Insofern wird gebeten, diese allgemeine Leistungsklage zurückzunehmen.

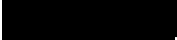
Die Klägerin erklärt zusammen mit ihrem Bevollmächtigten:

“Die allgemeine Leistungsklage unter dem Az.: S 87 AS 3425/20 nehme ich **zurück**.“

- lt.d. vorgespielt u. g.

Für die Richtigkeit der Übertragung

**Dr. Singh**  
Richterin

  
Regierungsbeschäftigte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beginn des Termins: 10:05 Uhr  
Ende des Termins: 11:10 Uhr